



Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica in materia di medicina umana
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Tätigkeitsbericht 2021
der Nationalen Ethikkommission im Bereich
der Humanmedizin NEK

zuhanden von Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit

verabschiedet durch die Kommission am 19. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Gesetzliche Grundlagen und Auftrag	3
2. Stellungnahmen	4
2.1 Überblick über die Stellungnahmen der Kommission in der Berichtsperiode	4
2.2 Zusammenfassung der Kommissionsstimmungen	5
3. Kommunikation mit der Öffentlichkeit	12
4. Thematische Vertiefungen	14
5. Nationale und internationale Zusammenarbeit	15
6. Plenarsitzungen	15
7. Anhörungen und Befragungen von Expertinnen und Experten.....	15
8. Geschäftsstelle	15
Anhang.....	16

Vorwort

Im Berichtsjahr 2021 durfte die NEK ein Jubiläum feiern: Zu ihrem 20-jährigen Bestehen lud die Kommission am 28. Oktober ehemalige Mitglieder sowie die interessierte Öffentlichkeit zu einer Tagung zum Thema «Reproduktionsmedizin und die Zukunft der Familie» in den Äusseren Stand nach Bern ein. Zahlreiche Personen sind der Einladung gefolgt, was die Kommission sehr gefreut hat. Darüber hinaus war die Arbeit der NEK auch in diesem Jahr geprägt von der Corona-Pandemie. Im Zentrum standen dabei Fragen im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung.

Im Februar veröffentlichte die Kommission ihre Stellungnahme *Die Covid-19-Impfung - Ethische Erwägungen zu Grundsatzfragen und spezifischen Anwendungsbereichen*. Darin äussert sich die Kommission kritisch gegenüber einem allgemeinen oder berufsspezifischen Impfbefehl und diskutiert die Rahmenbedingungen, unter welchen die Einführung eines Impfnachweises und darauf basierende Zugangsbeschränkungen für ungeimpfte Personen ethisch zulässig wären. Bereits kurz darauf folgte im März die Stellungnahme *Politische Entscheidungsfindung zu Massnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2-Pandemie: Ethische Grundlagen*. In dieser im Auftrag des Bundesrats verfassten Stellungnahme erörtert die NEK die ethischen Grundlagen politischer Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Pandemie.

Die Einführung der 3G- und später der 2G-Regel in der zweiten Jahreshälfte befeuerte die Auseinandersetzung zwischen Gegnerinnen und Befürwortern der Pandemiemassnahmen. Die Kommission hat die Zunahme der gesellschaftlichen Polarisierung mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Insbesondere die wiederholt öffentlich geäusserte Forderung, den Zugang zur medizinischen Versorgung für ungeimpfte Personen einzuschränken oder ihnen die Kosten der Intensivpflege anzulasten, hat in der Kommission grosses Unbehagen ausgelöst. Als Reaktion darauf veröffentlichte die NEK im August die Stellungnahme *COVID-19-Pandemie: Die gleichberechtigte Behandlung ungeimpfter Personen ist Pflicht*. In dieser Stellungnahme erinnert die Kommission an das Grundprinzip unserer Gesundheitsversorgung, wonach alle Menschen – unabhängig von der Frage, ob sie eine Erkrankung oder eine Verletzung durch autonom gefällte Entscheidungen in Kauf genommen haben – ein Anrecht darauf haben, die erforderliche medizinische Behandlung in gleicher Qualität zu erhalten.

Im Anschluss daran beschäftigte sich die Kommission erneut mit der Impfung und publizierte im September in Ergänzung zu ihren allgemeinen Überlegungen zur COVID-19 Impfung die Stellungnahme *Die COVID-19-Impfung bei Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren. Ethische Erwägungen*. Auch die Podcastreihe «Corona Talks» wurde 2021 mit fünf neu veröffentlichten Folgen weitergeführt.

Nach einer pandemiebedingten Pause fand 2021 erneut ein DACH-Treffen mit dem Deutschen Ethikrat sowie der Österreichischen Bioethikkommission statt. Die NEK lud nach Bern ein, wo nach dem gemeinsamen Besuch der Jubiläumstagung ein Austausch über die Rolle von Ethikgremien in der Pandemie erfolgte. Aufgrund der vermehrten Präsenz von Kommissionsmitgliedern in den Medien hat sich der Bekanntheitsgrad der NEK im Berichtsjahr merklich erhöht, was sich auch in einem gesteigerten Interesse von Seiten der Öffentlichkeit zeigte. Die NEK war dabei stets bemüht, eine ausgleichende Rolle einzunehmen und den Dialog mit verschiedenen Anspruchsgruppen aufrecht zu erhalten. Für das entgegengebrachte Vertrauen und den wertschätzenden Diskurs innerhalb und ausserhalb der Kommission im vergangenen Jahr möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Zürich, im Mai 2022

Andrea Büchler, Präsidentin

1. Gesetzliche Grundlagen und Auftrag

Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK ist eine beratende, ausserparlamentarische Expertenkommission, die am 3. Juli 2001 vom Bundesrat eingesetzt worden ist.

In ihren Aufgaben, insbesondere in ihrer Meinungsbildung, ist die NEK zur Unabhängigkeit gegenüber Politik, Industrie und Wissenschaft verpflichtet.

Gesetzliche Grundlage für die NEK bilden:

- Art. 28 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (siehe unten) und
- die Verordnung über die nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (VNEK) vom 4. Dezember 2000.
- Darüber hinaus gilt für die Beratungen der Kommission die Geschäftsordnung der NEK vom 29. Oktober 2009.

Die Kommission hat den Auftrag, ethische Fragen im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens namentlich mit Blick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Möglichkeiten einer sorgfältigen und umfassenden, interdisziplinären Analyse zu unterziehen. Auf diese Weise trägt sie zu einer fundierten und an Argumenten orientierten Meinungsbildung auf allen Ebenen der Gesellschaft bei.

Im Vordergrund stehen das Erarbeiten von Stellungnahmen und der Dialog mit der Öffentlichkeit. Die Nationale Ethikkommission nimmt jedoch nicht Stellung zu einzelnen Forschungsprojekten. Dies ist in der Schweiz Aufgabe der kantonalen Ethikkommissionen.

Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung

(Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. Juli 2022)

3. Kapitel: Nationale Ethikkommission

Art. 28

¹ Der Bundesrat setzt eine nationale Ethikkommission ein.

² Sie verfolgt die Entwicklung in der Fortpflanzungs- und der Gentechnologie im humanmedizinischen Bereich und nimmt zu den damit verbundenen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht beratend Stellung.

³ Sie hat insbesondere die Aufgabe:

ergänzende Richtlinien zu diesem Gesetz zu erarbeiten;

Lücken in der Gesetzgebung aufzuzeigen;

die Bundesversammlung, den Bundesrat und die Kantone auf Anfrage zu beraten;

die Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse zu informieren und die Diskussion über ethische Fragen in der Gesellschaft zu fördern.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die weiteren Aufgaben der Kommission im Bereich der Humanmedizin. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2. Stellungnahmen und weitere Publikationen

2.1 Überblick über die Stellungnahmen und Publikationen der Kommission in der Berichtsperiode

Im Jahr 2021 hat die Kommission zu folgenden Themen Stellung genommen:

Stellungnahme Nr. 37 / 2021
[FR](#) / [DE](#) **Die Covid-19-Impfung - Ethische Erwägungen zu Grundsatzfragen und spezifischen Anwendungsbereichen**
verabschiedet am 11. Februar 2021

Stellungnahme Nr. 38 / 2021
[FR](#) / [DE](#) / [EN](#) **Politische Entscheidungsfindung zu Massnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2-Pandemie: Ethische Grundlagen**
verabschiedet am 15. März 2021

Stellungnahme Nr. 39 / 2021
[FR](#) / [DE](#) **COVID-19-Pandemie: Die gleichberechtigte Behandlung ungeimpfter Personen ist Pflicht**
verabschiedet am 26. August 2021

Stellungnahme Nr. 40 / 2021
[FR](#) / [DE](#) **Die COVID-19-Impfung bei Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren. Ethische Erwägungen**
verabschiedet am 08. September 2021

Medienmitteilung
[FR](#) / [DE](#) **Covid-19-Impfung: Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung und Solidarität als Richtschnur**
veröffentlicht am 12. Februar 2021

Medienmitteilung
[FR](#) / [DE](#) **Politische Entscheidungsfindung im Kontext der Pandemie: Ethische Grundlagen**
veröffentlicht am 19. März 2021

Medienmitteilung
[FR](#) / [DE](#) **Covid-19-Impfung bei Jugendlichen**
veröffentlicht am 13. September 2021

→ Alle Veröffentlichungen der Kommission können auch unter www.nek-cne.admin.ch heruntergeladen werden.

2.2 Zusammenfassungen der Stellungnahmen und Medienmitteilungen

Stellungnahme Nr. 37/2021: Die Covid-19-Impfung - Ethische Erwägungen zu Grundsatzfragen und spezifischen Anwendungsbereichen

Die Stellungnahme Nr. 37/2021 diskutiert die drängendsten Fragen zur Rechtfertigung eines Impfblogatoriums, der Einführung eines Impfnachweises und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen geimpften und nicht geimpften Personen. Sie thematisiert darüber hinaus die Frage der Zulässigkeit und Ausgestaltung von Anreizen zur Erhöhung der Impfbereitschaft. Diese Fragen sind nach Meinung der NEK unter den grundlegenden ethischen Gesichtspunkten der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung und der Solidarität zu betrachten.

Die Kommission hält ein allgemeines Impfblogatorium, das im Sinne einer Rechtspflicht durchzusetzen wäre, für nicht rechtfertigbar. Ein solches griffe auf unverhältnismässige Weise in wesentliche Grundrechte und Freiheiten ein. Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass starke moralische Gründe bestehen, durch eine Impfung einen solidarischen Beitrag an die Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgeschäden zu leisten.

Die Einführung eines Impfnachweises und darauf basierend einer Ungleichbehandlung von geimpften und nicht geimpften Personen gilt es nach Einschätzung der Kommission unter den Aspekten des *Schutzes der Person*, der *Vertraulichkeit*, der *Stigmatisierung* und vor allem der *Diskriminierungsgefahr* zu beurteilen. Um die Gefahr einer Diskriminierung in Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung zu verringern, sollte die Gesamtheit der Bevölkerung so schnell wie möglich Zugang zur Impfung wie auch zu ausreichenden Testmöglichkeiten haben

Die NEK weist darauf hin, dass Regelungen, die sich auf einen Impfnachweis abstützen, nur vorübergehender Charakter haben können. Ist die Durchimpfungsrate in der Bevölkerung hoch genug und haben alle, die es wünschen, Zugang zu einer Impfung, verbleiben Risiken, denen man sich wissentlich aussetzt. Entsprechend muss zu diesem Zeitpunkt auch wieder auf den Impfnachweis verzichtet werden.

Bis dahin kann es in eng begrenztem Rahmen gerechtfertigt sein, die Teilnahme an gewissen Aktivitäten an das Vorlegen eines Impfnachweises zu knüpfen. Dies jedoch nur, wenn

- gewährleistet ist, dass keine grundlegenden Rechte von nicht geimpften Personen verletzt werden und diese ihre Grundbedürfnisse befriedigen können (z. B. Ausübung der politischen Rechte, Zugang zu Bildung und Gesundheit, Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln);
- auch nicht geimpfte Personen ausreichende Möglichkeiten haben, Tätigkeiten auszuüben, die für sie konstitutiv bedeutsam sind;
- die Gefahr, die von der Ausübung der fraglichen Aktivität für nicht geimpfte Personen ausgeht, nicht mit weniger einschneidenden Massnahmen als einer Zugangsbeschränkung gemildert werden kann, und
- das Risiko hoch genug ist, um eine solche Einschränkung zu rechtfertigen, sowie
- der Datenschutz und die Zuverlässigkeit des Impfnachweises gewährleistet sind.

Die NEK hält es überdies für unverzichtbar, ablehnende Haltungen in der Bevölkerung gegenüber der Impfung ernst zu nehmen, ohne deswegen Abstand zu nehmen vom Bemühen, alle Personen von den Vorteilen der Impfung zu überzeugen. Hierbei im Sinne des Nudging sanfte Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens einzusetzen, ist nach Meinung der Kommission solange legitim, als diese einer ethischen Prüfung standhalten und namentlich der Autonomie und Entscheidungsfreiheit der einzelnen Person Rechnung tragen.

Unter dem Gesichtspunkt der internationalen Solidarität schliesslich gilt es nach Meinung der NEK in Erinnerung zu rufen, dass die Corona-Pandemie als eigentliche Syndemie zu verstehen ist. Die soziale und ökonomische Situation der Betroffenen beeinflusst dabei nachweislich den Krankheitsverlauf – die Pandemiesituation selbst wiederum zieht eine signifikante Verstärkung bestehender gesellschaftlicher und gesundheitlicher Ungleichheiten nach sich. Dies gilt auch im globalen Massstab, denn der äusserst ungleiche Zugang zu den Impfstoffen, bei dem die Bevölkerungen ärmerer Regionen stark benachteiligt sind, verstärkt den Effekt. Nach Meinung der NEK wäre daher ein verstärktes Engagement der Schweiz im Rahmen der COVAX-Initiative angemessen, und zwar nicht allein aus solidarischen Motiven, sondern auch aus einem legitimen politischen und ökonomischen Eigeninteresse. Auch erachtet es die Kommission als angezeigt, dass sich die Schweiz – gleich wie es andere wohlhabende Staaten getan haben – dazu bereit erklärt, auf die mit dem COVAX-Engagement verbundenen Impfdosen für 20 Prozent der eigenen Bevölkerung zu verzichten und den entsprechenden Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken.

Stellungnahme Nr. 38 / 2021: Politische Entscheidungsfindung zu Massnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2-Pandemie: Ethische Grundlagen

Mit seinem Schreiben vom 23. Februar 2021 mandatierte der Bundesrat die NEK damit, aus ethischer Perspektive zur Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die bisher vom Bundesrat verfolgte Strategie sowie die ergriffenen Massnahmen im Umgang mit der Corona-Pandemie vertretbar sind und wo allfälliger Verbesserungsbedarf besteht. Die Kommission betont in ihrer Stellungnahme, dass sie ihre Rolle darin sieht, ethische Aspekte und generelle Voraussetzungen der vergangenen sowie bevorstehenden Entscheidungssituationen zu erläutern. Ihre Aufgabe bestehe jedoch nicht darin, die politische Wahl konkreter Massnahmen zu beurteilen. Entsprechende Entscheidungen können und müssen sich auf ethische Grundlagen stützen. Darüber hinaus müssen solche Entscheidungen aber stets zahlreichen pragmatischen, politischen und wissenschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und auf die Bedürfnisse und Einschätzungen der Bevölkerung Rücksicht nehmen.

Aus ethischer Sicht sollten Entscheidungen im Umgang mit der Pandemie nach Meinung der NEK den folgenden grundsätzlichen Erwägungen Rechnung tragen:

- 1) Verhältnismässigkeit:** Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass Freiheitsbeschränkungen, die alle Menschen betreffen, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden können. Entsprechende Massnahmen sind nur zeitlich begrenzt zu legitimieren und fortlaufend auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Mit fortwährender Dauer der Pandemie, die mit zunehmendem Wissen und vermehrten Erfahrungswerten einhergeht, wird es immer wichtiger, Massnahmen in ihrer Reichweite und Wirksamkeit so spezifisch wie möglich zu wählen. Das Ziel sollte sein, die als besonders verletzlich identifizierten Gruppen spezifisch zu schützen.
- 2) Güterabwägung:** Bei Abwägungsfragen ist der unterschiedliche Charakter von Gütern zu berücksichtigen. Bestimmte Güter (z.B. Leben, Gesundheit, Sozialität) sind Voraussetzung dafür, dass andere Güter (z.B. Einkommen, Eigentum, Nahrungsmittel) genutzt werden können. Spannungen, die sich bei der Gewichtung einzelner Güter ergeben, lassen sich nicht unabhängig vom konkreten Kontext auflösen. Es gilt darum, die hiermit verbundenen Kontroversen möglichst offen auszutragen und je nach auf dem Spiel stehender Güter und je nach Entscheidungskontext wieder neu eine Güterabwägung durchzuführen.
- 3) Gerechtigkeit:** Der Schutz des Rechts auf Leben, der persönlichen Freiheiten und der Gesundheit in ihrer Bedeutung für die Möglichkeit, ein gutes Leben zu führen, sind zentrale

staatliche Pflichten und Ziele. Freiheitseinschränkende Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie lassen sich einzig mit Blick auf diese Pflichten und Ziele rechtfertigen. Allerdings haben solche Massnahmen mittel- und langfristig selbst gesundheits- und auch lebensgefährdende Wirkungen. Denn für ein im umfassenden Sinn gesundes Leben sind Selbstbestimmung, soziale Integration und Beteiligung unverzichtbar. Politische Entscheidungsfindung und öffentliche Kommunikation sollten sich vor diesem Hintergrund nicht an einer enggeführten, rein medizinischen Betrachtung und einem daraus resultierenden epidemiologischen Pandemiebegriff orientieren. Sie müssen auch Fragen der Generationensolidarität sowie den mittel- und langfristigen gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Folgen der Pandemiemassnahmen, namentlich auch mit Blick auf Aspekte der intergenerationellen Gerechtigkeit, genügend Rechnung tragen. Und sie haben zu berücksichtigen, dass die Pandemie und die staatlichen Massnahmen zu ihrer Bekämpfung einerseits zu einer signifikanten Verschärfung bereits bestehender gesellschaftlicher Ungleichheiten führen und andererseits neue Ungleichheiten hervorrufen. Nicht zuletzt gilt es, dem Aspekt der internationalen und zwischenstaatlichen Solidarität Nachachtung zu verschaffen, weil eine globale Pandemie letztlich nur global nachhaltig bekämpft werden kann. Die Beurteilung ergriffener Massnahmen nach dem Gesichtspunkt ihrer Gerechtigkeit ist verstärkt aus diesem Blickwinkel vorzunehmen.

- 4) **Verletzlichkeit:** Zum Aspekt der Gerechtigkeit gehört, dass die Auswirkungen der Massnahmen zur Pandemiebekämpfung auf unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen nicht nur mit Blick auf potenzielle Konflikte, die zwischen den berechtigten Ansprüchen der einzelnen Gruppen bestehen können, zu diskutieren ist. Vielmehr gilt es, die Verletzlichkeit (Vulnerabilität) dieser Gruppen vermehrt in ihrer Gleichrangigkeit zu erfassen und ihr grundsätzlich gleichermassen und – wo möglich – zeitgleich zu begegnen. So ist eine Strategie zu verfolgen, die es beispielsweise erlaubt, sowohl die Risikogruppen adäquat zu schützen als auch den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, die besonders unter den geltenden Restriktionen leiden, Rechnung zu tragen. Die Verletzlichkeit der von den Massnahmen betroffenen Gruppen ist differenziert zu betrachten.
- 5) **Handeln unter Unsicherheit und Kommunikation:** Staatliches Handeln ist in vielen Hinsichten ein Handeln unter Unsicherheit. Unter den Bedingungen einer Pandemie verschärft sich die Tragweite dieser Tatsache jedoch erheblich. Mangels gesicherten Wissens wird oft erst im Praxisvollzug sichtbar, ob Entscheidungen auf adäquaten Grundlagen beruhen und ob die Kriterien zu ihrer Bewertung zielführend bestimmt sind. Umso bedeutsamer ist daher weiterhin die wissenschaftliche Begleitung der Entscheidungsfindung und die transparente Kommunikation aller Entscheidungsgrundlagen. Sie sollte im Sinne einer offenen Fehlerkultur Fehleinschätzungen und den Anpassungsbedarf von Entscheidungen, aber auch erreichte Zielsetzungen, evaluieren und aufzeigen, wie gewonnene Erkenntnisse in künftige Entscheidungen einfließen – auch über den Zeithorizont der Pandemie hinaus.

Stellungnahme Nr. 39 / 2021: COVID-19-Pandemie: Die gleichberechtigte Behandlung ungeimpfter Personen ist Pflicht

Die NEK vertritt in ihren Verlautbarungen zur Impfthematik die Position, dass allgemeine Beschränkungen aufzuheben sind, sobald alle Menschen, die dies wollen, eine Gelegenheit hatten, sich impfen zu lassen. Zugleich hat die Kommission stets betont, dass ein allgemeines Impfblogatorium auf unverhältnismässige Weise in wesentliche Grundrechte und Freiheiten eingriffe und daher nicht zu rechtfertigen ist. Ob eine Person sich impfen lässt oder nicht, obliegt ihrer freien Wahl. In aller Deutlichkeit lehnt die Kommission deshalb Überlegungen ab,

die darauf abzielen, ungeimpften Personen die Kosten ihrer Behandlung im Fall einer Covid-19-Erkrankung zu überwälzen oder ihnen in Aussicht zu stellen, dass sie möglicherweise nicht die gleiche Behandlung wie geimpfte Personen erhalten. Eine Regelung, die ungeimpften Personen eine gleiche Behandlung verwehrt oder ihnen die Kosten für die Behandlung auferlegt, steht im Widerspruch zum Grundsatz, wonach niemand zur Impfung gezwungen, sondern die entsprechende Entscheidung frei gefällt werden darf. Werden geimpften und ungeimpften Personen unterschiedliche Rechte auf Behandlung zugestanden, trägt dies klar Züge einer zumindest indirekten Impfpflicht. Erkrankte ungeimpfte Personen tragen mit ihrer (nicht selten schweren) Erkrankung und den möglichen Folgeerscheinungen bereits die Konsequenzen der Wahrnehmung ihrer Wahlfreiheit – es besteht kein Anlass, ihnen zusätzliche Bürden aufzuerlegen.

Nach Meinung der NEK tritt zwar der Grundsatz der Eigenverantwortung mit Blick auf das Eingehen von Erkrankungsrisiken in der aktuellen Phase der Pandemie ins Zentrum. Die gesellschaftliche Solidarität bleibt aber ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Bewältigung der Pandemie und für den langfristigen Umgang mit Corona. Dies auch deshalb, weil nicht alle ungeimpften Personen aus freien Stücken und wohlinformiert auf die Impfung verzichten. Vielmehr gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gewisse Personen sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, die Impfbereitschaft aber auch stark von sozialen Bedingungen beeinflusst ist. Umso mehr gilt: Erkrankten ungeimpfte Personen, müssen ihnen die gleichen Behandlungsressourcen zur Verfügung stehen wie geimpften Personen. Das entspricht dem unbestrittenen Grundprinzip unserer Gesundheitsversorgung, wonach alle Menschen – unabhängig von der Frage, ob sie eine Erkrankung oder eine Verletzung durch autonom gefällte Entscheidungen in Kauf genommen haben – ein Anrecht haben, die erforderliche Behandlung in gleicher Qualität zu erhalten. Auch darf der Impfstatus nicht als Kriterium verwendet werden, um eine allfällige Triage-Entscheidung in der Intensivmedizin zu treffen.

Stellungnahme Nr. 40 / 2021: Die COVID-19-Impfung bei Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren. Ethische Erwägungen

In ihrer Stellungnahme 37/2021 vom 12. Februar 2021 hat sich die NEK ausführlich mit der Impftematik im Kontext der SARS-CoV-2-Pandemie befasst. Ergänzend zu den dort behandelten Themen stellen sich bei der Impfung von Jugendlichen weitere ethisch relevante Fragen, so etwa die Frage der Urteilsfähigkeit dieser Personengruppe im Hinblick auf die Entscheidung für oder gegen eine Impfung. Schliesslich muss auch die Frage nach dem individuellen und kollektiven Nutzen der Impfung jugendlicher Personen diskutiert werden, da Personen dieser Altersgruppe nur sehr selten schwer erkranken und folglich ein anderes Risiko-Profil aufweisen als Erwachsene. Argumente für oder gegen eine Impfung bei Jugendlichen sollten deshalb zuallererst den Nutzen (wie auch die Risiken) für die Jugendlichen selbst im Blick haben. Dies schliesst zugleich nicht aus, dass jugendliche Personen sich bei ihrem Impfscheid von altruistischen Motiven leiten lassen, etwa indem sie dadurch einen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie leisten oder Angehörige schützen möchten.

Die Mehrheit der NEK erachtet die Empfehlung der Eidgenössische Kommission für Impffragen zugunsten der Impfung der Jugendlichen als gerechtfertigt. Deren direkter und indirekter Nutzen für die Jugendlichen überwiegt die mit der Impfung verbundenen geringen Risiken. Einstimmig hält die Kommission fest, dass aus ethischer Sicht zentrale Rahmenbedingungen gewährleistet sein müssen, um eine eigenständige Willensbildung der Jugendlichen zu gewährleisten: So sollen urteilsfähige Jugendliche selbst entscheiden können, ob sie geimpft werden wollen oder nicht. Dazu müssen sie ihrem Alter entsprechend angemessene, klare und

ausreichende Informationen erhalten, und zwar in einem die Selbstbestimmung fördernden Setting. Im Idealfall sind Personen mit der Information der betroffenen Jugendlichen zu betrauen, die geübt darin sind, deren Urteilsfähigkeit und die Art der notwendigen Aufklärung einzuschätzen. Bei Jugendlichen, die nicht in der Lage sind, diese Entscheidung zu treffen, muss die Entscheidung von den Eltern oder anderen vertretungsberechtigten Personen getroffen werden. Diesbezüglich erinnert die Kommission daran, dass diese Vertretungspersonen nach Massgabe des besten Interesses der Jugendlichen und nicht auf der Grundlage ihrer eigenen Präferenzen zu entscheiden haben. Urteilsunfähige Jugendliche sind, soweit möglich, ebenfalls in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Schliesslich betont die Kommission, dass davon abzusehen ist, Jugendliche mit dem Versprechen von mehr Freiheit oder mit der Androhung erneuter Restriktionen zu einer Impfung motivieren zu wollen.

Medienmitteilung vom 12. Februar 2021 zur Stellungnahme Nr. 37/2021: Covid-19-Impfung: Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung und Solidarität als Richtschnur

Mit der Verfügbarkeit der ersten Impfstoffe sind gewichtige ethische Fragen im Umgang mit der Corona-Pandemie ins Blickfeld geraten. Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK nimmt sich in ihrer neuen Stellungnahme dieser Fragen an und spricht sich unter anderem gegen Impfbobligatorien aus – und zwar sowohl in der Form einer allgemeinen Verpflichtung für alle als auch als Obligatorium für bestimmte Gruppen (z.B. das Gesundheitspersonal). Weiter legt sie dar, in welchen Situationen es gerechtfertigt ist, mittels Impfnachweis zwischen geimpften und nichtgeimpften Personen zu unterscheiden und welche Anreize zur Erhöhung der Impfbereitschaft legitim sind. Das Ziel der Covid-19-Impfung ist der Schutz der persönlichen wie auch der öffentlichen Gesundheit. Dabei gilt es, zwei Situationen zu unterscheiden: Solange unklar ist, ob geimpfte Personen das Virus weiterhin übertragen können, steht der Selbstschutz vorab der Risikogruppen und danach aller impfwilligen Personen im Vordergrund. Lässt sich hingegen zeigen, dass die Impfung auch die Übertragung des Virus verhindert, könnten anhand des Schutzes der Gesamtbevölkerung auch Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, geschützt werden. Auch gilt es für diesen Fall, die Lockerung von Einschränkungen für geimpfte Personen, die keine Gesundheitsgefährdung für Dritte mehr darstellen, zu diskutieren. In beiden Konstellationen müssen die ethischen Fragen mit Blick auf Gesichtspunkte der Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung und Solidarität beurteilt werden.

Die NEK kommt in ihrer Stellungnahme zum Schluss, dass ein allgemeines Impfbobligatorium, das im Sinne einer Rechtspflicht durchzusetzen wäre, nicht gerechtfertigt werden kann: Es griffe auf unverhältnismässige Weise in wesentliche Grundrechte ein. Auch von einem Impfbobligatorium für bestimmte Bevölkerungsgruppen, namentlich das Gesundheitspersonal, sollte abgesehen werden. Derzeit ist lediglich eine Wirkung der Impfung zum Selbstschutz nachgewiesen. Einen solchen Selbstschutz für bestimmte Personengruppen allgemein zu verordnen, wäre paternalistisch und nicht zu rechtfertigen. Auch wenn gezeigt würde, dass die Impfung vor einer Weitergabe des Virus schützt, müsste der Nutzen eines Impfbobligatoriums für bestimmte Gruppen sorgfältig gegen die damit verbundenen Nachteile abgewogen werden. Zwingend müssten mildere wirksame Methoden ausgeschöpft sein, bevor ein Obligatorium ins Auge gefasst wird.

Eine wichtige Frage rund um die Covid-19-Impfung betrifft die (behördliche) Kommunikation und die Bemühungen zur Erhöhung der Impfbereitschaft. Die NEK erinnert diesbezüglich daran, dass die entsprechende Kommunikation die wissenschaftlichen Zusammenhänge ausreichend in den Mittelpunkt rücken und ihre Überzeugungskraft aus diesen Argumenten schöpfen sollte. Es kann vorausgesetzt werden, dass die Bevölkerung in der Lage ist, wissenschaftliche

Informationen einzuordnen und mit bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Entscheidungsfindung umzugehen.

Besondere Aufmerksamkeit kommt gegenwärtig der Frage nach einem Impfnachweis und der Rechtfertigung einer darauf basierenden Ungleichbehandlung von geimpften und nicht geimpften Personen zu. Generell lässt sich nach Meinung der NEK eine solche Ungleichbehandlung nur für den Fall rechtfertigen, dass die Impfung auch den Schutz vor der Weitergabe des Virus gewährleistet und alle impfwilligen Personen Zugang zur Impfung haben. Die Kommission empfiehlt nachdrücklich, die offenen Fragen rund um den Impfnachweis explizit zu regeln. Dies erhöht die demokratische Legitimation entsprechender Massnahmen und schafft dringend benötigte Rechtssicherheit. Sie vertritt in ihrer Stellungnahme den Standpunkt, dass sowohl die Aufhebung gewisser Einschränkungen für geimpfte Personen als auch das Verlangen einer Impfbescheinigung für einzelne Aktivitäten des täglichen Lebens unter bestimmten Bedingungen rechtfertigbar sind. Zwingend ist aber darauf zu achten, dass grundlegende Rechte trotz allfälliger ungleicher Behandlung für alle gewahrt bleiben und es allen Menschen möglich ist, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen.

Unter dem Gesichtspunkt der internationalen Solidarität schliesslich erinnert die NEK daran, dass die Bevölkerungen einkommensschwächerer Regionen hinsichtlich des Zugangs zu den Impfstoffen stark benachteiligt sind. Die Kommission spricht sich in diesem Zusammenhang für ein verstärktes Engagement der Schweiz im Rahmen der COVAX-Initiative aus.

Medienmitteilung vom 19. März 2021 zur Stellungnahme Nr. 38/2021: Politische Entscheidungsfindung im Kontext der Pandemie: Ethische Grundlagen

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK äussert sich im Auftrag des Bundesrats in einer heute veröffentlichten Stellungnahme zu ethischen Grundlagen, auf die sich politische Entscheidungen über Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie stützen müssen. Die Kommission beleuchtet dabei die besonderen Anforderungen, die mit der politischen Entscheidungsfindung und Kommunikation unter Unsicherheit, wie sie seit Ausbruch der Pandemie immer bestanden hat, einhergehen. Zu diesen Anforderungen gehört, dass zusätzlich zu den epidemiologischen Gesichtspunkten stets auch Fragen der Generationensolidarität sowie den gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Folgen der Pandemiemassnahmen, namentlich auch mit Blick auf Aspekte der intergenerationellen Gerechtigkeit, Rechnung zu tragen ist. Entscheidungen zur Eindämmung einer gesundheitlichen Krise können und müssen sich auf ethische Grundlagen stützen. Sie müssen aber stets auch mannigfaltigen pragmatischen, politischen und wissenschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und auf die Bedürfnisse und Einschätzungen der Bevölkerung Rücksicht nehmen. In ihrer Stellungnahme betont die NEK deshalb, dass es ihr nicht möglich ist, die politische Wahl konkreter Massnahmen im Einzelnen zu beurteilen oder zu bestimmten in Aussicht gestellten Optionen Stellung zu nehmen. Denn aus der Klärung ethischer Grundlagen, wie sie in die Zuständigkeit der Kommission fällt, folgt in Bezug auf konkrete Entscheidungen nicht immer bloss eine mögliche Position. Nicht nur können auf dem Spiel stehende Güter in der konkreten Abwägungssituation unterschiedlich gewichtet werden, sondern es fliessen immer auch weitere Aspekte, etwa die persönliche Betroffenheit, in die Beurteilung mit ein. Dieser Tatsache, so die NEK, hat die politische Entscheidungsfindung Rechnung zu tragen, wenn sie Güterabwägungen vornimmt, wie sie im Kontext der Pandemie unerlässlich sind. Es gilt dabei, den unterschiedlichen Charakter der abzuwägenden Güter zu berücksichtigen. So sind bestimmte Güter (z.B. Leben, Gesundheit, Sozialität) die Voraussetzung dafür, dass andere Güter (z.B. Einkommen, Eigentum, Nahrungsmittel) überhaupt genutzt werden können. Spannungen, die sich bei der Gewichtung einzelner Güter ergeben, lassen sich nicht unabhängig

vom konkreten Kontext auflösen. Es gilt nach Meinung der Kommission, die hiermit verbundenen Kontroversen möglichst offen auszutragen. Unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit gilt es im Rahmen solcher Abwägungen auch zu beachten, dass die Auswirkungen der Massnahmen zur Pandemiebekämpfung auf unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen nicht nur mit Blick auf potenzielle Konflikte diskutiert werden dürfen, die zwischen den berechtigten Ansprüchen bestehen können. Aus Sicht der NEK gilt es, die Verletzlichkeit (Vulnerabilität) dieser Gruppen vermehrt in ihrer Gleichrangigkeit zu erfassen und ihr grundsätzlich gleichermassen und – wo möglich – zeitgleich zu begegnen. So ist eine Strategie zu verfolgen, die es beispielsweise erlaubt, sowohl die Risikogruppen adäquat zu schützen als auch den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, die besonders unter den geltenden Restriktionen leiden, Rechnung zu tragen. Die Kommission ruft in ihrer Stellungnahme überdies in Erinnerung, dass Freiheitsbeschränkungen, welche die gesamte Bevölkerung treffen, nach dem zentralen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausschliesslich mit dem öffentlichen Interesse und zeitlich begrenzt gerechtfertigt werden können. Je mehr Wissen und Erfahrungswerte im Laufe der Pandemie gesammelt werden, desto wichtiger wird es daher, dass Massnahmen in ihrer Reichweite und Wirksamkeit so spezifisch wie möglich dem Ziel dienen, besonders verletzte Gruppen zu schützen. Zu den wichtigsten Anforderungen des Entscheidens und Handelns unter Unsicherheit gehört aus Sicht der NEK schliesslich die Kommunikation der Entscheidungsfindung gegenüber der Öffentlichkeit. Mangels gesicherten Wissens wird oft erst in der Umsetzung erkennbar, ob Entscheidungen auf adäquaten Grundlagen beruhen, und ob die Kriterien zu ihrer Bewertung zielführend sind. Im Sinne einer offenen Fehlerkultur sollte daher eine transparente Kommunikation Fehleinschätzungen, den Anpassungsbedarf von Entscheidungen und erreichte Zielsetzungen evaluieren und aufzeigen, wie gewonnene Erkenntnisse in künftige Entscheidungen einfließen.

Medienmitteilung vom 13. September 2021 zur Stellungnahme Nr. 40/2021: Covid-19-Impfung bei Jugendlichen

Seit Juni ist die Covid-19-Impfung für Jugendliche im Alter von 12-15 Jahren verfügbar und zugelassen. Das Bundesamt für Gesundheit und die Eidgenössische Kommission für Impffragen haben jüngst eine allgemeine Impfeempfehlung für diese Altersgruppe ausgesprochen. Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) ruft dazu in Erinnerung, dass die selbstbestimmten Entscheidungen der betroffenen Jugendlichen für oder gegen eine Impfung zu respektieren und ihre autonome Willensbildung durch angemessene, klare und ausreichende Information zu unterstützen ist. Immer deutlicher zeigt sich, dass die bestehenden Eindämmungsmassnahmen, zusammen mit der relativ niedrigen Impfquote, nicht ausreichend sind, um zu verhindern, dass der erneute Anstieg der Covid-19-Infektionen das Schweizer Gesundheitssystem an seine Grenzen gelangen lässt. Damit verbunden nimmt der gesellschaftliche Druck auf alle Altersgruppen zu, sich impfen zu lassen. Zugleich stellt sich aufgrund ansteigender Hospitalisierungen mit Blick auf den kommenden Herbst und Winter die Frage mit neuer Dringlichkeit, ob und in welcher Form staatliche Einschränkungen zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten im Gesundheitssystem gegebenenfalls gerechtfertigt sein könnten. Solche Massnahmen drohen Jugendliche besonders zu treffen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass die Covid-19-Impfung für Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren inzwischen offiziell empfohlen ist, befasst sich die NEK in ihrer neuen Stellungnahme mit den spezifischen ethischen Fragen, welche die Impfung dieser Altersgruppe aufwirft. Sie versteht diese Stellungnahme als Ergänzung zu ihren bisherigen Verlautbarungen, in denen sie sich mit Fragen rund um die Covid-19-Impfung befasst hat (vgl. Stellungnahmen 37/2021 und 39/2021). Zusätzlich zu den dort behandelten Themen ist mit Blick auf die Impfung von Jugendlichen etwa die Frage der Urteilsfähigkeit dieser Personengruppe im Hinblick auf die

Entscheidung für oder gegen eine Impfung zu behandeln. Auch gilt es, die Frage nach dem individuellen und kollektiven Nutzen der Impfung jugendlicher Personen zu diskutieren, da Personen dieser Altersgruppe nur sehr selten schwer erkranken und folglich ein anderes Risiko-Profil aufweisen als Erwachsene. Die Mehrheit der NEK erachtet die Empfehlung zugunsten der Impfung der Jugendlichen als gerechtfertigt, da deren direkter und indirekter Nutzen für die Jugendlichen die mit der Impfung verbundenen, geringen Risiken überwiegt. Einstimmig hält die Kommission fest, dass aus ethischer Sicht zentrale Rahmenbedingungen gewährleistet sein müssen, um eine eigenständige Willensbildung der Jugendlichen zu gewährleisten: So sollen urteilsfähige Jugendliche selbst entscheiden können, ob sie geimpft werden wollen oder nicht. Dazu müssen sie ihrem Alter entsprechend angemessene, klare und ausreichende Informationen erhalten, und zwar in einem die Selbstbestimmung fördernden Setting. Im Idealfall sind Personen mit der Information der betroffenen Jugendlichen zu betrauen, die geübt sind darin, deren Urteilsfähigkeit und die Art der notwendigen Aufklärung einzuschätzen. Bei Jugendlichen, die nicht in der Lage sind, diese Entscheidung zu treffen, muss die Entscheidung von den Eltern oder anderen vertretungsberechtigten Personen getroffen werden. Diesbezüglich erinnert die Kommission daran, dass diese Vertretungspersonen nach Massgabe des besten Interesses der Jugendlichen und nicht auf der Grundlage ihrer eigenen Präferenzen zu entscheiden haben. Urteilsunfähige Jugendliche sind, soweit möglich, ebenfalls in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Schliesslich betont die Kommission, dass davon abzusehen ist, Jugendliche mit dem Versprechen von mehr Freiheit oder mit der Androhung erneuter Restriktionen zu einer Impfung motivieren zu wollen.

3. Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Während im letzten Berichtsjahr pandemiebedingt keine öffentlichen Veranstaltungen stattfinden konnten, war die Freude umso grösser, dass die Jubiläumsveranstaltung am 28. Oktober wie geplant durchgeführt werden konnte. Anlässlich ihres 20-jährigen Bestehens lud die Kommission zu einer öffentlichen Tagung zum Thema «Reproduktionsmedizin und die Zukunft der Familie» in den Äusseren Stand nach Bern ein. Zahlreiche Personen folgten der Einladung und diskutierten mit den Referentinnen und Referenten sowie Vertreterinnen der Politik gesellschaftspolitische und philosophische Fragen rund um die Institution Familie.

Auftritte von Kommissionsmitgliedern im Berichtsjahr

Die Mitglieder und die Präsidentin der Kommission waren auch 2021 in den Medien sehr präsent. Die veröffentlichten Stellungnahmen in Zusammenhang mit der Pandemie lösten bisweilen grosses mediales Interesse aus. Nachfolgend findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten Beiträge und Interviews der Kommissionsmitglieder im Berichtsjahr.

Die Kommissionspräsidentin, **Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Andrea Büchler**, war 2021 mit zahlreichen Auftritten und Interviews in den Medien präsent. Zur Frage einer Impfpflicht vertrat sie die Position der NEK in der Sendung *Kontext* von *Radio SRF* (26.01.2021), im *SRF Club* vom 30.11.2021 sowie im *SRF Tagesgespräch* (13.12.2021). Auch zum Impfpass äusserte sie sich wiederholt in Radio und Fernsehen, so etwa in der *SRF Tagesschau* vom 12.02.2021 oder der *SRF Rundschau* vom 03.03.2021. In den Printmedien war die Präsidentin mit zahlreichen Interviews rund um die Impfung präsent, so etwa in der *NZZ am Sonntag* («*Impf-Privilegien: Die Jungen fürchten Nachteile*», 27.02.2021), im *Tagesanzeiger* («*Ein allgemeines Impfblogatorium lässt sich nicht rechtfertigen*», 01.03.2021), im *Blick* («*Ethikkommission gegen indirekte Impfpflicht*», 27.08.2021), im *Beobachter* («*Es muss eine echte, bezahlbare Alternative zur*

Impfung geben», 8.10.2021) sowie gemeinsam mit Prof. Ralf Jox mit einem Gastkommentar in der NZZ («*Eine allgemeine Impfpflicht setzt zu viel aufs Spiel*», 09.12.2021).

Weitere Interviews gab die Präsidentin zum Thema Organspende (*SRF Echo der Zeit* vom 05.05.2021), zur Abschaffung des amtlichen Geschlechtseintrags (*SRF Kultur* vom 07.01.2021 und *SRF Input* vom 12.12.2021), und zur Embryoselektion (*Infosperber* vom 20.08.2021). Eine vollständige Liste der Auftritte findet sich [hier](#).

Prof. Dr. theol. Markus Zimmermann präsentierte am 11.05.2021 die Arbeit der Kommission im Rahmen einer Vorlesung zur «Grundlegung der Moraltheologie» an der Universität Luzern (online) und vertrat die Position der NEK in verschiedenen Interviews und Medienbeiträgen zu Fragen rund um die Pandemie. Darüber hinaus verfasste er eine kurze Stellungnahme zur Organspende mit dem Titel «Vorteile der Erklärungsregelung gegenüber der erweiterten Widerspruchslösung – Überlegungen und Argumente der NEK» für das GPI-Bulletin der SGGP.

Dr. phil. Christine Clavier gab im Berichtsjahr zahlreiche Interviews zur Organspende sowie zu Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie: «Comment éviter une prochaine pandémie: Les gens plus altruistes? On doute» (*Tribune de Genève*, 16.03.2021), «Consentement présumé» (*RTS Radio dans la Matinale*, 05.05.2021), «Le consentement au don d'organes, un lourd poids pour les proches» (*Swissinfo*, 06.05.2021), «le consentement présumé ne s'attaque pas au nœud du problème» (*Le Temps*, 09.05.2022), «Présumé consentant» (*Migros Magazine*, 07.06.2021), «Non-vaccinés, les nouveaux pestiférés?» (débat sur *RTS Infrarouge*, 26.08.2021). Sie nahm zudem an folgenden Debatten teil: «Le Covid Safe Ticket: une mesure justifiée?» (débat dans les Midis de l'Éthique, Université de Louvain, 19.10.2021) sowie «Présomption don organes» (débat dans le cycle de conférence ELSA Neuchâtel, 08.12.2021).

Prof. Dr. med. Samia Hurst wurde im Berichtsjahr für einen Beitrag zum Covid-Zertifikat interviewt, der am 27. April 2021 in der Zeitung *Le Temps* veröffentlicht wurde. Unter dem Titel «*Un double non, éthique et politique*» nahm sie am 24. September 2021 in der Zeitung *Tribune de Genève* kritisch Stellung zum Vorschlag einer Kostenbeteiligung ungeimpfter Personen. Am 15. November 2021 erschien zudem ein Interview auf *RTS* mit dem Titel «*Il ne faudrait pas arriver à une telle extrémité*» zu den umstrittenen Pandemiemassnahmen in Österreich.

Prof. Dr. med. Dr. phil. Ralf Jox gab am 27. Januar 2021 ein Interview zum Thema Impfprivilegien für Politiker für die Zeitungen *Der Bund* und *Tagesanzeiger*. Am 9. Dezember erschien in der NZZ ein Gastkommentar zur Impfpflicht, welcher er zusammen mit der Präsidentin verfasst hat. Der Beitrag wurde in ähnlicher Form am 10. Dezember 2021 in der Zeitung *Le Temps* veröffentlicht.

Dr. med. Benno Röthlisberger hielt am 26. Juni 2021 am *8th Introductory Course in Genetic Counseling in Oncology* in St. Gallen einen Vortrag zum Thema «Ethical aspects of genetic investigations».

Prof. Dr. iur. Bernhard Rüttsche hat am 13. Januar 2021 an der «Warmup»-Videokonferenz des *Swiss Healthcare Day* ein Statement zum Thema «Krisensicheres Gesundheitswesen – Lehren aus der Corona Pandemie» gehalten sowie ein Interview gegeben. Am 24. Januar 2021 folgte ein Interview zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung für die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ). Am 21. Juni 2021 nahm Prof. Rüttsche am 7. *Swiss Healthcare Day* in Bern an einer Podiumsdiskussion zum Thema «Raus aus der Krise – Blick nach vorne: Das Gesundheitssystem nach der COVID-19-Pandemie» teil und hielt im Rahmen der Konferenz ein Statement.

Gemeinsam mit den Co-Autoren Walter Fellmann, Regina E. Aebi-Müller und Guido Schüpfer veröffentlichte Prof. Rüttsche im Berichtsjahr einen Artikel in der Schweizerische Ärztezeitung

(SAEZ) mit dem Titel «Verschiebung planbarer Eingriffe bei Ressourcenknappheit. Behandlungsaufklärungs- und Treuepflichten sowie Haftungsfragen in Zeiten von Covid-19», (SAEZ) 2021;102(25):852-855. Zum Thema «Corona und Verschiebung planbarer Operationen» verfasste er zudem mit den Co-Autoren Regina E. Aebi-Müller und Walter Fellmann einen Gastkommentar in der NZZ vom 19. Mai 2021.

Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag hielt am 14. April 2021 ein Referat zur Impf- und Testpflicht aus ethischer Sicht an einem Webinar zur Impf- und Testpflicht, organisiert vom *Schulthess Verlag*. Am 31. Mai nahm sie am 3. *Gesundheits-Recht-Tag* in Suhr an einer Podiumsdiskussion zum Thema «Pandemie – Zusammenspiel, Verpflichtung, Handlungsspielraum der Protagonisten des Gesundheitswesens» teil. Weiter wirkte Prof. Tag an der Erstellung eines Positionspapiers zum assistierten Suizid durch die *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina* mit und nahm am 18. August 2021 an einem Hearing zum Thema «Sexismus und sexuelle Belästigung an Hochschulen und Universitäten: Wo stehen wir heute?» in Bern teil. Vom 3.-5. September nahm Prof. Tag an den Zürcher Wissenschaftstagen *Scientifica* zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) und Behandlung seltener Krankheiten teil. Am 3. November hielt Prof. Tag im Rahmen der Ringvorlesung «Grenzfelder in der Praxis des assistierten Suizids», veranstaltet durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, einen online Vortrag mit dem Titel «Assistierter Suizid in der Schweiz. Rechtsrahmen und ethische Überlegungen». An einer Diskussionsveranstaltung im Kulturpalast Dresden zum Thema «Unersättlich – Vom nackten Überleben und vom guten Tun» hielt Prof. Tag am 18. November einen Vortrag mit dem Titel «Gutes und gutes Tun - Was gibt Halt und Orientierung in unruhigen Zeiten?». Schliesslich hielt sie am 6. Dezember 2021 einen Vortrag zum Aspekt der Freiheit im Straf- und Strafvollzugsrecht im Rahmen des Weiterbildungsprogramms «Wissenschaft und Weisheit» an der Universität Zürich.

Prof. Dr. FAAN Maya Zumstein-Shaha hielt am 26. Oktober 2021 in Vaduz an der Generalversammlung von Amnesty International Liechtenstein einen Vortrag zum Thema COVID-19: Lessons learned.

4. Thematische Vertiefungen

Corona-Pandemie

Auch im Berichtsjahr 2021 hat die NEK ihre Podcast-Reihe «NEK-CNE Corona Talks» weitergeführt, um in einem dynamischen Format unterschiedliche ethische Fragen im jeweils aktuellen wissenschaftlichen Wissenskontext diskutieren zu können. In den kurzen Gesprächen, die einzelne Kommissionsmitglieder mit Expertinnen und Experten führen, kommt eine Vielfalt ethischer Themen und Standpunkte exemplarisch zum Ausdruck. Mit der Gesprächsreihe in loser Folge möchte die NEK zur Reflexion gesellschaftlich relevanter ethischer Fragen, die sich während einer Pandemie ergeben, einladen. Im Berichtsjahr wurden fünf Folgen veröffentlicht:

- *Priorità in tempi di pandemia* (Roberto Malacrida im Gespräch mit Paolo Vineis und Luca Savarino)
- *La maltraitance organisationnelle* (Christine Clavien im Gespräch mit Marie-José Drolet)
- *Ethische Fragen zur Triage in der Intensivmedizin* (Maya Zumstein-Shaha und Frank Mathwig im Gespräch mit Priska Friedli). Siehe dazu auch: *NovaCura*, 52(5), 25-30.
- *Certificates of vaccination against COVID-19: ethical challenges* (Samia Hurst im Gespräch mit Vardit Ravitsky)
- *Covid-19 und die Herausforderungen für den Alters- und Heimpflegebereich* (Maya Zumstein-Shaha im Gespräch mit Settimio Monteverde). Siehe auch: *NovaCura*, 52(3), 1-5.

Da sich die Serie an die Öffentlichkeit richtet wurden die Podcasts auf der [NEK-CNE Website](#) veröffentlicht und auf den Social Media Profilen der Kommission beworben.

5. Nationale und internationale Zusammenarbeit

Die NEK steht auf nationaler Ebene in regelmässigem Austausch mit der [Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich](#) (EKAH), der [Expertenkommission für genetische Untersuchungen am Menschen](#) (GUMEK) sowie mit dem [Zentrum für Technologiefolgenabschätzung TA-Swiss](#), in dessen Leitungsausschuss zwei Mitglieder der NEK als ständige Gäste ohne Stimmrecht Einsitz haben. Weiter vertritt Prof. Bächler die NEK in der *ELSI Advisory Group* des Swiss Personalized Health Network. Auch mit der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) arbeitet die NEK regelmässig zu spezifischen Fragen zusammen. So beteiligte sich Prof. Rütscbe als Vertreter der NEK im Berichtsjahr in der Arbeitsgruppe «Covid-19-Pandemie: Triage von intensivmedizinischen Behandlungen bei Ressourcenknappheit» an der Erarbeitung der 4. Version der Richtlinie, welche im September 2021 publiziert wurden. Weiter nahm Prof. Zimmermann am 7. Juni 2021 als Vertreter der NEK an einer Sitzung der Zentralen Ethikkommission (ZEK) der SAMW teil.

Dreiländertreffen der deutschsprachigen Ethikkommissionen DACH

Seit 2013 findet einmal jährlich ein Treffen der drei Nationalen Ethikgremien der Nachbarländer Deutschland, Österreich und der Schweiz (DACH) statt. 2021 lud die NEK anlässlich ihres 20-jährigen Jubiläums nach Bern ein. Im Anschluss an den gemeinsamen Besuch der Jubiläumstagung tauschten sich die drei Gremien am 29. Oktober 2021 unter anderem über ihre Rolle in der Bewältigung der Pandemie sowie zu Fragen der internationalen Solidarität bezüglich der Impfstoffverteilung aus.

6. Plenarsitzungen

Die Kommission hielt im Berichtsjahr 2021 neun ordentliche Plenarsitzungen und drei ausserordentliche Sitzungen ab. Fünf Plenarsitzungen fanden aufgrund der Pandemie virtuell statt. Die übrigen Sitzungen fanden in Bern statt.

Für die Erarbeitung der Stellungnahmen Nr. 37 zur COVID-19 Impfung sowie Nr. 38 zu den Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie wurde jeweils eine Arbeitsgruppe einberufen.

7. Anhörungen und Befragungen von Expertinnen und Experten

Zum Thema *Präimplantationsdiagnostik* wurden an der Plenarsitzung vom 2. Dezember 2021 folgende Personen angehört:

- Dr. med. Markus Bleichenbacher, Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin
- MSc. Veronique Cottin, Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin
- Julien Neruda, Inclusion Handicap
- Jill Aeschlimann, Insieme
- Dr. iur. et dipl. biol. Matthias Bürgin, Bundesamt für Gesundheit
- Dr. phil. Karin Hostettler, Bundesamt für Gesundheit

8. Geschäftsstelle

Die [Geschäftsstelle der Kommission](#) bestand 2021 aus drei Mitarbeitenden, die sich 100 Stellenprozente teilten.

Die Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters der Kommission hat Dr. phil. Simone Romagnoli inne (50%-Pensum); als Mitarbeitende der Geschäftsstelle der NEK *ad interim* arbeiteten 2021 mit einem 20%-Pensum Dr. theol. Jean-Daniel Strub und Dr. phil. Anna Zuber mit einem 30%-Pensum.

Kontakt:

Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK
c/o Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 469 77 64
info@nek-cne.admin.ch
www.nek-cne.admin.ch

Anhang

Zusammensetzung der Kommission

Präsidium

Andrea Büchler, Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Andrea Büchler, Professorin für Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich

Vizepräsidium

Markus Zimmermann, Prof. Dr. theol., Titularprofessor am Departement für Moraltheologie und Ethik, Universität Fribourg

Christine Clavien, Dr. phil., Maître d'Enseignement et de Recherche, Institut Ethique Histoire Humanités, Université de Genève

Samia Hurst, Prof. Dr. med., Professeure ordinaire, Faculté de médecine à l'Université de Genève

Ralf Jox, Prof. Dr. med. Dr. phil., Professeur ordinaire et médecin chef, Unité d'Éthique Clinique et Institut des Humanités en Médecine, Université de Lausanne

Valérie Junod, Prof. Dr. iur., Professeure titulaire à l'Université de Genève et professeure associée à l'Université de Lausanne

Tanja Kronen, Prof. Dr. med. Dipl. Soz., Leitende Ärztin Klinische Ethik, Universitätsspital Zürich/Universität Zürich

Roberto Malacrida, Dr. med., già primario di Medicina Intensiva e professore di Etica alle Università di Ginevra e di Friburgo, Direttore della rivista per le Medical Humanities

Frank Mathwig, Prof. Dr. theol., Titularprofessor für Ethik an der Universität Bern und Beauftragter für Theologie und Ethik beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund

Benno Röthlisberger, Dr. med., Institutsleiter Genetica AG, Zürich

Bernhard Rütsche, Prof. Dr. iur., Ordinarius für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, Universität Luzern

Brigitte Tag, Prof. Dr. iur. utr., Ordinaria für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht, Universität Zürich

Dorothea Wunder, PD Dr. med., Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, Centre de Procréation Médicalement Assistée et Endocrinologie Gynécologique (CPMA), Lausanne

Maya Zumstein-Shaha, Prof. Dr., FAAN, Dozentin und stv. Studiengangleiterin, Master of Science in Pflege, Berner Fachhochschule, Departement Gesundheit